

# Hilfsmittel der AHV

Stand am 1. Januar 2024



## Auf einen Blick

Sie haben Anspruch auf Hilfsmittel der AHV, wenn Sie in der Schweiz wohnen und das Referenzalter erreicht haben, die ganze Altersrente vorbeziehen oder Ergänzungsleistungen beziehen.

Haben Sie vor dem Vorbezug der ganzen Altersrente bzw. vor dem Erreichen des Referenzalters Hilfsmittel der IV oder einen Kostenbeitrag zu deren Anschaffung erhalten, so haben Sie weiterhin Anspruch auf diese Leistungen, solange die Voraussetzungen der IV erfüllt sind.

## Anmeldung des Anspruchs

### 1 Wo muss ich den Anspruch auf Hilfsmittel anmelden?

Sie können den Anspruch auf Hilfsmittel mit dem Formular 009.001 – *Anmeldung Hilfsmittel der AHV* bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons anmelden.

### 2 Welche Hilfsmittel werden vergütet?

Die AHV übernimmt ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen in der Regel die Kosten für folgende Hilfsmittel:

| Hilfsmittel                                |            | Kostenübernahme     | Häufigkeit |
|--------------------------------------------|------------|---------------------|------------|
| Perücken                                   |            | max. CHF 1 000.00   | 1 Jahr     |
| Orthopädische Mass- und Serienschuhe       |            | 75 % vom Nettopreis | 1 Jahr     |
| Gesichtsepithesen                          |            | 75 % vom Nettopreis | 2 Jahre    |
| Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen |            | 75 % vom Nettopreis | 5 Jahre    |
| Hörgeräte                                  | Monaural   | CHF 630.00          | 5 Jahre    |
|                                            | Binaural   | CHF 1 237.50        |            |
| Lupenbrillen                               | Monokulare | CHF 590.00          | 5 Jahre    |
|                                            | Binokulare | CHF 900.00          |            |
| Fernrohr-lupen-brillen                     | Monokulare | CHF 1 334.00        | 5 Jahre    |
|                                            | Binokulare | CHF 2 048.00        |            |
| Rollstühle ohne Motor                      |            | CHF 900.00          | 5 Jahre    |

Weitere Informationen zu den Hörgeräten finden Sie im Merkblatt 3.07 – *Hörgeräte der AHV*.

## Kostenbeiträge im Rahmen von Ergänzungsleistungen (EL)

### 3 Welche Kostenbeiträge erhalte ich, wenn ich EL beziehe?

Haben Sie das Referenzalter erreicht, beziehen Sie eine ganze Altersrente vor oder beziehen Sie Ergänzungsleistungen und benötigen Hilfsmittel, überprüft die zuständige Stelle, ob die AHV im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch jenen Kostenanteil übernimmt, den Sie selbst bezahlen müssten. Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können weitere Hilfsmittel sowie gewisse Pflege- und Behandlungsgeräte finanziert oder leihweise abgegeben werden.

## Abgabe und Finanzierung durch die Pro Senectute

### 4 Wann kann ich mich an die Pro Senectute wenden?

Wenn Sie das Referenzalter erreicht haben oder eine ganze Altersrente vorbezahlen und keinen Anspruch auf Hilfsmittel der AHV bzw. im Rahmen von Ergänzungsleistungen haben, können Sie sich auch an die Pro Senectute wenden. Die Pro Senectute ist die grösste Fach- und Dienstleistungsorganisation der Schweiz im Dienste älterer Menschen. Sie gewährt ergänzende Beiträge oder gibt selbst Hilfsmittel oder Hilfsgeräte leihweise ab. Auf diese Leistungen besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Möchten Sie solche Leistungen beziehen? Wenden Sie sich bei Interesse an die Beratungsstelle der Pro Senectute in Ihrer Nähe. Die Geschäfts- und Fachstelle teilt Ihnen die Adresse auf Anfrage gerne mit:

Pro Senectute Schweiz  
Lavaterstrasse 60  
Postfach  
8027 Zürich  
Tel. 044 283 89 89  
info@prosenectute.ch  
www.prosenectute.ch

## Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch).

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck November 2025. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 3.02/d. Es ist ebenfalls unter [www.ahv-iv.ch](http://www.ahv-iv.ch) verfügbar.



Weitere Informationen, Publikationen und Erklärvideos.

3.02-24/01-D